

Satzung des Fördervereins der Grundschule Calberlah

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Calberlah". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 100639 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Calberlah.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
Hierzu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Unterstützung und Mitgestaltung des Schullebens.
 - b) Vergabe von Hilfen an benachteiligte Schülerinnen und Schülern aus sozial schwachen Familien, die z.B. keine Sozialhilfe beziehen und die an Klassenfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen möchten.
 - c) Organisatorische und finanzielle Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Schulprojekten aller Art.
 - d) In Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium in allen schulischen Fragen die Belange der Schule zu unterstützen durch Aufklärung der Allgemeinheit über die Aufgaben der Schule.
 - e) Mittel zur Unterstützung der Schüler und Schulpflegschaften der Grundschule Calberlah zu verwalten und bereitzustellen, soweit dies nicht in Aufgabenbereich des Schulträgers fällt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Calberlah zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss des Kalenderjahres wirksam wird,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
oder
 - d) durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss des Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbetrag im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 4. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal des Jahres fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Als Beisitzer gehören dem Vorstand der Rektor / die Rektorin der Schule und der/die Vorsitzende/r des Elternrates an. Sollte einer der Beisitzer das Mandat nicht wahrnehmen, so kann der/die Stellvertreter/in entsandt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist befugt den Verein allein zu vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt ist.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- (4) Der/Die 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung kann per Brief, Fax oder eMail erfolgen.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die Einladung erfolgt unverzüglich, so dass nach der Einladungsfrist von zwei Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen kann. Die Einladung kann per Brief, Fax oder eMail erfolgen.

- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Das Protokoll kann spätestens einen Monat nach der Sitzung beim Vorstand eingesehen werden und wird bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 8. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung (vgl. § 2 (1)) an der Grundschule Calberlah.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.05.2016 verabschiedet.

Calberlah, 25.05.2016